

# **AG\_STRAFGERICHT SBK.2025.306 vom 17. März 2026**

Ag Strafgericht, 2026-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SBK.2025.306](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2025.306)

FR: AG\_STRAFGERICHT SBK.2025.306 du 17 mars 2026

IT: AG\_STRAFGERICHT SBK.2025.306 del 17 marzo 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft sind gemäss Art. 310 Abs. 2 und Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO liegen nicht vor. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Insbesondere ist die Beschwerdeführerin als geschädigte Person im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO, die sich als Zivil- und Strafklägerin konstituiert hat (vgl. Ergänzung der Strafanzeige vom 23. Oktober 2025), zur Beschwerde legitimiert. Auf die form- und fristgerecht (vgl. Art. 396 Abs.1 i.V.m. Art. 385 Abs.1 StPO) eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin macht in formeller Hinsicht zunächst geltend, das Vorgehen der Kantonalen Staatsanwaltschaft verletze den Grundsatz von

- 4 - Treu und Glauben. Aufgrund des formellen Charakters ist diese Rüge vorab zu prüfen.

### **E. 2.2.1**

Die Beschwerdeführerin macht beschwerdeweise geltend, die Kantonale Staatsanwaltschaft habe die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung insbesondere damit begründet, dass sie der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 18. August 2025 die voraussichtliche Nichtanhandnahme der Strafanzeige angekündigt habe, da sich in der Beilage zur Strafanzeige weder die notwendigen Belege noch Angaben finden würden, und dass bis zum Datum der Nichtanhandnahmeverfügung keine weiteren Unterlagen eingereicht worden seien. Dass die Kantonale Staatsanwaltschaft im Schreiben vom 18. August 2025 die Nichtanhandnahme der gesamten Strafanzeige in Aussicht gestellt habe, treffe nicht zu. Sie habe einzig auf eine mögliche Nichtanhandnahme hinsichtlich bestimmter Delikte hingewiesen und im Übrigen die Beschwerdeführerin aufgefordert, Unterlagen (Bankkontoauszug, Lohnabrechnungen, Buchhaltung, Arbeitsvertrag etc.) zwecks Prüfung der Strafanzeige einzureichen. Nach Eingang des Schreibens vom 15. August 2025 habe die Beschwerdeführerin eine anwaltliche Vertretung mandatiert, um einerseits auf die teilweise angekündigte Nichtanhandnahmeverfügung reagieren zu können bzw. den in der laienhaft verfassten Strafanzeige nur unvollständig dargestellten Lebenssachverhalt zu ergänzen und andererseits die angeforderten Belege einzureichen. Darüber sei die Kantonale Staatsanwaltschaft nicht nur mit Schreiben vom 11. September 2025 informiert worden, sondern sie sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die neu mandatierte Rechtsvertretung nach vollständiger Instruktion unaufgefordert auf die Angelegenheit zurückkommen werde. Trotzdem habe die Kantonale Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahmeverfügung nach nur drei Wochen seit der Mandatsanzeige erlassen, ohne der

Beschwerdeführerin die Möglichkeit zu geben, die Unterlagen einzureichen bzw. ohne eine entsprechende Frist anzusetzen. Aufgrund der fehlenden Belege sei es der Kantonalen Staatsanwaltschaft unmöglich gewesen, den Sachverhalt vollständig festzustellen. Der Beschwerdeführerin sei die Möglichkeit verwehrt worden, ihren Standpunkt wirksam geltend zu machen und sich vor Erlass der Verfügung zu äussern, obwohl ihr dieses Recht ausdrücklich eingeräumt worden sei. Indem die Kantonale Staatsanwaltschaft die Verfügung erlassen habe, obwohl ihr bekannt gewesen sei, dass die verlangten Unterlagen und wohl noch eine ergänzende Eingabe nachgereicht werden würden, habe sie in klarer Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben gehandelt. Selbst wenn sie die angekündigte Eingabe als verzögert erachtet hätte, wäre sie nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen, der Beschwerdeführerin zumindest eine erste und letzte Frist zu gewähren.

- 5 -

### **E. 2.2.2**

Die Kantonale Staatsanwaltschaft führt in ihrer Beschwerdeantwort aus, dass eine Nichtanhandnahmeverfügung nicht anzukündigen sei und es der Beschwerdeführerin jederzeit möglich sei, trotz Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung neue, relevante Unterlagen einzureichen, gestützt auf welche wiederum darüber zu entscheiden sei, ob ein Strafverfahren zu eröffnen sei.

### **E. 2.2.3**

Der Beschuldigte macht in seiner Beschwerdeantwort geltend, dass sich die Beschwerdeführerin gemäss der angefochtenen Verfügung mehrfach zum von ihr beanzeigten Sachverhalt geäussert habe und auch die Möglichkeit gehabt habe, Unterlagen einzureichen. Ihr sei zudem mitgeteilt worden, welche Unterlagen die Kantonale Staatsanwaltschaft genau benötige, um die beanzeigten Sachverhalte genauer prüfen zu können. Dennoch habe sie es unterlassen, zeitnah die Fragen zu beantworten. Die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 23. Oktober 2025 sei nach Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung erfolgt und sei damit verspätet.

### **E. 2.3**

Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt sie die Nichtanhandnahme der Untersuchung, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a) oder wenn Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b). Die Frage, ob die Strafverfolgungsbehörde ein Strafverfahren durch Nichtanhandnahme erledigen kann, beurteilt sich nach dem aus dem strafprozessualen Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore" (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 310 Abs. 2, Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf die Nichtanhandnahme gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen, so bei offensichtlicher Straflosigkeit, wenn der Sachverhalt mit Sicherheit nicht unter einen Straftatbestand fällt, oder bei eindeutig fehlenden Prozessvoraussetzungen. Im Zweifelsfall, wenn die Nichtanhandnahmegründe nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_151/2019 vom 17. April 2019 E. 3.1 m.w.H.). Die Strafbehörden klären von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat

und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab (Art. 6 Abs. 1 StPO). Gestützt auf den Untersuchungsgrundsatz sind die zuständigen Behörden verpflichtet, den Sachverhalt "von Amtes wegen" abzuklären. Die Behörden sind demnach gehalten, den Sachverhalt von sich aus, in Eigeninitiative, unabhängig von Anträgen, Erklärungen und sonstigem Verhalten der Parteien zu ermitteln und entsprechende Beweismittel zu beschaffen.

- 6 - Praxisgemäss kann die beschuldigte Person den Behörden aber grundsätzlich nicht vorwerfen, gewissen Beweisen nicht nachgegangen zu sein, wenn sie es unterlässt, rechtzeitig und formgerecht entsprechende Beweisanträge zu stellen. Insofern besteht für die beschuldigte Person eine Obliegenheit, sich am Strafverfahren aktiv zu beteiligen (CHRISTOF RIEDO / GERHARD FIOJKA, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 63 und 65 zu Art. 6 StPO). Gleiches muss grundsätzlich auch für die Privatklägerschaft gelten. Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO verpflichtet die Strafbehörden, den Grundsatz von Treu und Glauben zu beachten. Damit wird zum Ausdruck gebracht, was Art. 5 Abs. 3 BV als Programm vorgibt. Basierend auf diesen Rechtsgrundlagen sind staatliche Organe zu Loyalität und Vertrauenswürdigkeit sowie zu voraussehbarem und berechenbarem Handeln verpflichtet, sodass eine wechselseitige Abstimmung und Koordination des Verhaltens möglich ist (CHRISTOPHER GETH/MARTIN REIMANN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 46 zu Art. 3 StPO). Als Teilaspekt eines fairen Verfahrens verankert Art. 29 Abs. 2 BV den Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieses umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer betroffenen Person einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 149 I 153 E. 2.2; vgl. auch Art. 3 Abs. 2 lit. c und Art. 107 StPO). Es dient auf der einen Seite der Sachaufklärung, auf der anderen Seite stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht dar (BGE 148 II 73 E. 7.3.1; 142 I 86 E. 2.2; 140 I 99 E. 3.4).

#### **E. 2.4**

Ausweislich der Akten brachte die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 16. Juli, 18. Juli und 8. August 2025 bei der Kantonalen Staatsanwaltschaft verschiedene Sachverhalte zur Anzeige und reichte diverse Beilagen ein (darunter u.a. den Leasingvertrag eines Porsche Panamera, ein Polizeirapport bzgl. des Diebstahls von besagtem Fahrzeug, die Versicherungspolice des Fahrzeugs, Korrespondenzen mit der Leasinggesellschaft, Buchhaltungsbelege, Unterlagen im Zusammenhang mit dem Stelleninserat auf LinkedIn, Logdateien des Firmensystems bzw. des Zugangs des Beschuldigten zum Firmensystem sowie diverse weitere Korrespondenzen etc.). Mit Schreiben vom 15. August 2025 führte die Kantonale Staatsanwaltschaft bezugnehmend auf die Strafanzeigen aus, in der Beilage zur Strafanzeige würden sich keine Belege zur Zahlung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag für einen Porsche Panamera sowie keine Unterlagen dazu finden, ob diese Ausgaben als Geschäftsaufwand oder als Lohn/Privatbezug des Beschuldigten verbucht worden seien. Die Beschwerdeführerin werde deshalb darum gebeten, diese Unterlagen (Bankkontoauszug, Lohnabrechnungen, Buchhaltung etc.) zwecks Prüfung der

- 7 - Strafanzeige einzureichen. Ebenso werde sie gebeten, einen allfälligen Arbeitsvertrag mit dem Beschuldigten einzureichen. Zudem wies die Kantonale Staatsanwaltschaft die Beschwerdeführerin darauf hin, dass bezüglich der übrigen Vorwürfe keine strafbare Handlung ersichtlich sei, weshalb davon auszugehen sei, dass diese Vorwürfe nicht anhand zu nehmen seien. Mit Eingabe vom 11. September 2025 teilte die

Beschwerdeführerin resp. deren unterdessen mandatierte anwaltliche Vertretung mit, dass sie von der Beschwerdeführerin mit der Wahrung ihrer Interessen betraut worden sei, dass ihr das Schreiben der Kantonalen Staatsanwaltschaft vom 15. August 2025 vorliege und dass sie, sobald die Instruktion vollständig erfolgt sei, unaufgefordert auf die Angelegenheit zurückkommen werde. Am 9. Oktober 2025 verfügte die Kantonale Staatsanwaltschaft die Nicht-anhandnahme der Strafsache und führte zur Begründung u.a. aus, da die Beschwerdeführerin keine Unterlagen dazu eingereicht habe, wer die Leasingraten für den Porsche bezahlt habe und/oder ob diese Leasingraten dem Beschuldigten als Lohnbestandteil angerechnet worden seien, sei nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin durch den Vertragsabschluss einen Schaden erlitten habe, weswegen keine Indizien für eine strafbare Handlung vorliegen würden. Am 23. Oktober 2025 reichte die Beschwerdeführerin durch ihre anwaltliche Vertretung der Kantonalen Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Strafanzeige ein, in welcher sie die jeweiligen Vorwürfe präziserte sowie mit diversen Unterlagen untermauerte (darunter insbesondere auch jene Unterlagen, die von der Kantonalen Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 15. August 2025 eingefordert wurden).

## **E. 2.5**

Die Beschwerdeführerin zeigte mit ihren Schreiben vom 16. Juli, 18. Juli und 8. August 2025 verschiedene Sachverhalte an und reichte dazu verschiedene Belege ein. Mit Schreiben vom 15. August 2025 brachte die Kantonale Staatsanwaltschaft zum Ausdruck, dass sie zumindest einen Teil der Vorwürfe weiter prüfen werde, wobei sie dazu weitere Belege von der Beschwerdeführerin benötige. Gleichzeitig unterliess sie es, eine konkrete Frist für die Nachreichung der Belege anzusetzen. Die Beschwerdeführerin durfte gestützt auf dieses Schreiben nach Treu und Glauben davon ausgehen, dass die Kantonale Staatsanwaltschaft einerseits die Strafanzeige weiter prüfen werde, sobald ihr die besagten Unterlagen nachgereicht werden, und dass andererseits die Kantonale Staatsanwaltschaft diese Unterlagen grundsätzlich abwarten würde, bevor sie eine allfällige Nichtanhandnahme verfügen würde. Letzteres gebietet sich insbesondere auch im Lichte des Untersuchungsgrundsatzes und des Grundsatzes "in dubio pro duriore", kann eine Nichtanhandnahmeverfügung schliesslich nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen, wenn der

- 8 - Sachverhalt mit Sicherheit nicht unter einen Straftatbestand fällt. Zwar trifft die Beschwerdeführerin insofern eine Mitwirkungspflicht im Sinne einer prozessualen Obliegenheit, als sie die angeforderten Unterlagen einreichen muss und dies grundsätzlich innert nützlicher Frist. Doch kann vorliegend nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin damit über Gebühr zuwartete, zumal die Kantonale Staatsanwaltschaft der Beschwerdeführerin keine Frist ansetzte. Vielmehr zeigte die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 11. September 2025 und damit rund drei Wochen nach Erhalt des Schreibens an, dass sie zwischenzeitlich eine anwaltliche Vertretung mandatiert habe, die Instruktion noch nicht abgeschlossen sei und diese danach unaufgefordert auf die Sache zurückkommen werde. Infolgedessen musste die Kantonale Staatsanwaltschaft mit einer Eingabe der neu mandatierten Vertretung der Beschwerdeführerin rechnen. Die Beschwerdeführerin musste demgegenüber nicht davon ausgehen, dass bereits am 9. Oktober 2025, mithin nach 4 Wochen, die Strafanzeige ohne weitere Rückfrage oder Fristansetzung für die Nachreichung der Unterlagen nicht an die Hand genommen wird. Das Vorgehen der Kantonalen Staatsanwaltschaft erweist sich deshalb in der konkreten Konstellation als

Verstoss gegen Treu und Glauben im Sinne von Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO und verletzt letztlich das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin, da sie aufgrund dieses Vorgehens ihren Standpunkt nicht wirksam zur Geltung bringen konnte.

### **E. 2.6**

Ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels führt diese Verletzung von Treu und Glauben und des Anspruchs auf rechtliches Gehör zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides (vgl. BGE 137 I 195 E. 2.2). Es ist nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz, die von der Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 23. Oktober 2025 eingereichte Ergänzung der Strafanzeige samt nachgereichten Unterlagen erstmalig zu prüfen. Die Sache ist an die Kantonale Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Damit erübrigen sich Ausführungen zu den weiteren Rügen der Beschwerdeführerin.

### **E. 3**

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, der Beschwerdeführerin als Entschädigung für dieses Beschwerdeverfahren Fr. 2'137.80 (inkl. Auslagen und MwSt) auszurichten.

#### **E. 3.1**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind die obergerichtlichen Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 und Abs. 4 StPO) und sind die Beschwerdeführerin und der Beschuldigte für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren angemessen zu entschädigen (analog Art. 436 Abs. 3 StPO; Urteil des Bundesgerichts 7B\_56/2025 vom 23. September 2025 E. 2.4.2; Entscheid SBK.2025.277 vom 11. Februar 2026 E. 4.1).

- 9 -

#### **E. 3.2**

In Strafsachen bemisst sich die Entschädigung nach dem angemessenen Zeitaufwand des Anwaltes (§ 9 Abs. 1 AnwT). Der Stundenansatz beträgt in der Regel Fr. 240.00 und kann in einfachen Fällen bis auf Fr. 200.00 reduziert und in schwierigen Fällen bis auf Fr. 270.00 erhöht werden. Auslagen und Mehrwertsteuer werden separat entschädigt (§ 9 Abs. 2bis AnwT). Die Entschädigung in Strafsachen gilt auch für die Vertretung der Privatklägerschaft (§ 9 Abs. 3 AnwT). Neben der Entschädigung sind dem Anwalt sämtliche notwendigen Auslagen (Gerichts- und Betreuungskosten, Vorstüsse, Reisespesen, Porti, Telefon-, Telex- und Telefaxgebühren, Kopien usw.) zu ersetzen. Die Entscheidbehörde kann für den Auslagenersatz eine Pauschale festsetzen (§ 13 Abs. 1 AnwT).

#### **E. 3.3**

Der Vertreter der Beschwerdeführerin hat keine Honorarnote eingereicht. Damit ist sein Aufwand zu schätzen. In Anbetracht der Beschwerdeschrift (13 Seiten) und unter Einbezug der Instruktion durch die Beschwerdeführerin sowie des Studiums der Beschwerdeantwort der Kantonalen Staatsanwaltschaft, des Beschuldigten und des vorliegenden Entscheides erscheint ermessensweise ein zeitlicher Aufwand von 8 Stunden als angemessen. In Anwendung des Regelstundensatzes von Fr. 240.00 und unter Berücksichtigung der Auslagen von praxisgemäss 3 % und 8.1 % Mehrwertsteuer resultiert eine Entschädigung von insgesamt Fr. 2'137.80.

### **E. 3.4**

Der Verteidiger des Beschuldigten hat keine Honorarnote eingereicht. Damit ist sein Aufwand zu schätzen. In Anbetracht der eingereichten Beschwerdeantwort (6 Seiten) und unter Einbezug der Instruktion durch den Beschuldigten sowie des Studiums der Beschwerde der Beschwerdeführerin, der Beschwerdeantwort der Kantonalen Staatsanwaltschaft und des vorliegenden Entscheides erscheint ermessensweise ein zeitlicher Aufwand von 6 Stunden als angemessen. In Anwendung des Regelstundensatzes von Fr. 240.00 und unter Berücksichtigung der Auslagen von praxisgemäss

### **E. 4**

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Lukas Breunig, Baden, als Entschädigung für dieses Beschwerdeverfahren Fr. 1'603.35 (inkl. Auslagen und MwSt) auszurichten. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

- 11 - Aarau, 17. März 2026 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen  
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Richli Stutz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.